

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	22. Juli 2019	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

- Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Space Sciences and Technologies-Sensing, Processing, Communication“  
der Universität Bremen vom 10. Juli 2019 Seite 181
- Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss  
„Pflegerdidaktik“  
der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 Seite 185
- Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss  
„Management im Gesundheitswesen“  
der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 Seite 189
- Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium  
mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ (M.Ed.)  
der Universität Bremen vom 9. Juli 2019 Seite 193
- Fachspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit  
Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik  
für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“  
der Universität Bremen vom 18. Juni 2019 Seite 199
- Zugangs- und Zulassungsordnung für das Weiterbildende Studium mit  
Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik  
für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“  
der Universität Bremen vom 18. Juni 2019 Seite 233



**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“  
an der Universität Bremen**

Vom 10. Juli 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Juli 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ (Kurztitel: „Space-ST“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Elektrotechnik, Physik, Systems-Engineering, Technomathematik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnikoder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von entweder mindestens 90 CP im Bereich Physik oder 81 CP, die sich zusammensetzen aus 65 CP im Bereich Elektrotechnik und 16 CP im Bereich Mathematik, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau A1 des GER entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang „Space-ST“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d (Deutschkenntnisse A1) und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse in den Sprachen Englisch und Deutsch gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d (Deutschkenntnisse A2) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Space ST“ werden zum jeweiligen Wintersemester und Fortgeschrittene zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April. Diese Bewerbungsfrist gilt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene zum Wintersemester. Fortgeschrittene zum Sommersemester bewerben sich bis zum 15. Januar.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 125 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80%: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 – 1,5	100 Punkte
1,6 – 2,0	80 Punkte
2,1 – 2,5	60 Punkte
2,6 – 3,0	40 Punkte
3,1 – 3,5	20 Punkte
3,6 – 4,0	10 Punkte

- zu 20%: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind z.B. die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020 (Fortgeschrittene). Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 13. Dezember 2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

## **Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ an der Universität Bremen**

Vom 3. Juli 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. Juli 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Pflegedidaktik“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender (Fach-)Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement,
  - Therapiewissenschaft oder Therapiemanagement,
  - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den zuvor genannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen Bezügen. Als einschlägig gelten insbesondere Tätigkeiten in Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, Hospizen, Pflegeschulen, Schulen des Gesundheitswesens.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „Pflegedidaktik“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Aufnahmeordnung vom 21. Juni 2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ an der Universität Bremen**

Vom 3. Juli 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. Juli 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Management im Gesundheitswesen“) sind:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „Management im Gesundheitswesen“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Aufnahmeordnung vom 21. Juni 2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen**

Vom 9. Juli 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 9. Juli 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Veranstalter**

Das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ (M.Ed.) (Kurztitel: Weiterbildendes Masterstudium „Inklusive Pädagogik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Masterstudiums „Inklusive Pädagogik“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education  
(abgekürzt M.Ed.)

verliehen.

### **§ 3**

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ wird als berufsbegleitendes Masterstudium gemäß § 2 Absatz 2 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

#### § 4

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB bzw. E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

(5) Modulprüfungen können mit Einverständnis der Lehrenden auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.

(6) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

#### § 5

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen des § 7 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 7

### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Das Modul Masterarbeit (16 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (15 CP) und einem Kolloquium (1 CP).

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 84 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst ein 30-minütiges Gespräch mit einer Präsentation und der Diskussion der Arbeit. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Dabei gehen die Note der Masterarbeit mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die Note ein.

## § 8

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 9

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2019/20 im Weiterbildenden Studium mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ (M.Ed.) ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudium „Inklusive Pädagogik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Masterstudium „Inklusive Pädagogik“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

**Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Masterstudium „Inklusive Pädagogik“**

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar.

		Pflichtmodule				Σ 120 CP
1. Jahr	1. Sem.	Modul 1: Inklusion, Exklusion und Schule 8 CP	Modul 2: Intersektionalität, Behinderung und Schule 8 CP	Modul 3: Kooperation und Team 8 CP	Modul 7: Einführung Förderschwerpunkte 8 CP	30
	2. Sem.	Modul 4: Beratung und Innovation 6 CP	Modul 5: Inklusive Didaktik 10 CP	Modul 6: Individuelle Entwicklungsplanung, Diagnostik und Unterricht 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.			Modul 8: Spezifische Diagnostik und Fallarbeit 6 CP	Modul 9.1: Vertiefung Förderschwerpunkte 7 CP	30
	4. Sem.	Modul 10: Modul Masterarbeit 16 CP			Modul 9.2: Querlagen Förderschwerpunkte 3 CP	
					Modul 11.3: Reflektierte Praxis 10 CP	30

CP: Credit Points, Sem.: Semester

**Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen**

**2.1: Modul Masterarbeit (Module Master Thesis)**

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/W/P/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
10	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	P	16	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

**2.2: Pflichtmodule (Compulsory Modules)**

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Modul 1	Inklusion, Exklusion und Schule	Inclusion, exclusion and schooling	P	8	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 2	Intersektionalität, Behinderung und Schule	Intersectionality, disability and schooling	P	8	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 3	Kooperation und Team	Co-operation and team building	P	8	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 4	Beratung und Innovation	Counseling and innovation	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 5	Inklusive Didaktik	Inclusive didactics	P	10	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 6	Individuelle Entwicklungsplanung, Diagnostik und Unterricht	Individual education planning, diagnosis and teaching	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 7	Einführung Förderschwerpunkte	Introduction to special educational needs	P	8	KP		PL: 3 SL: 0
Modul 8	Spezifische Diagnostik und Fallarbeit	Specific diagnosis and case work	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 9.1	Vertiefung Förderschwerpunkte	In-depth exploration of special educational needs	P	7	KP		PL: 3 SL: 0
Modul 9.2	Querlagen Förderschwerpunkte	In-depth exploration of special educational needs	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 11.1	Reflektierte Praxis	Reflective Practice	P	14	MP		PL: 0 SL: 1
Modul 11.2	Reflektierte Praxis	Reflective Practice	P	10	MP		PL: 0 SL: 1
Modul 11.3	Reflektierte Praxis	Reflective Practice	P	10	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### **Anlage 3: Weitere Prüfungsformen**

- Prüfungsform 1 – Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation:  
Die Studierenden führen selbständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- Prüfungsform 2 – Lerntagebuch:  
Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wider.
- Prüfungsform 3 – Entwicklung didaktischer Materialien:  
Die Studierenden entwickeln didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen die Materialien theoriegeleitet.
- Prüfungsform 4 – Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation:  
Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- Prüfungsform 5 – Dokumentation eines Unterrichtsprojekts:  
Dies umfasst die schriftlich dokumentierte Planung, Durchführung, Reflektion und Evaluation eines Unterrichtsprojekts bzw. einer Unterrichtsreihe.
- Prüfungsform 6 – Portfolio:  
Diese prozessorientierte Form der Prüfung ermöglicht den Studierenden, individuelle Schwerpunkte zu setzen und den Lernprozess abzubilden. In einem Portfolio werden kleinere Leistungen (mind. 3) unter einer Gesamthematik kumuliert und abschließend reflektiert.
- Prüfungsform 7 – Dokumentation der Fallarbeit:  
Dies umfasst die schriftliche Dokumentation der Fallarbeit mit Individueller Entwicklungs- bzw. Förderplanung, Umsetzung pädagogisch- didaktischer Implikationen und Reflektion.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit  
Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für  
das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“  
an der Universität Bremen**

Vom 18. Juni 2019

Der Rat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung hat auf seiner Sitzung am 18. Juni 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

**Rahmenordnung**

§ 1

**Veranstalter**

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“) an der Universität Bremen wird von den Fachbereichen 1, 3, 9 und 10 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

**Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ dauert sieben Semester und wird berufsbegleitend studiert.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben.

§ 3

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.

(2) Das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ besteht aus einem Studienfach mit 72 CP Fachwissenschaft und mit 18 CP Fachdidaktik.

(3) Die fachspezifischen Anlagen 1 (Anlage 1) stellen den jeweiligen Studienverlauf dar und regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die Anlage 1 regelt in § 2, in welcher Sprache die Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich durchgeführt werden.

(6) Die im Studienverlaufsplan der jeweiligen Anlage 1 vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

#### § 4

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Die Anlage 1 regelt in § 3, ob Prüfungen in weiteren Formen durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

#### § 5

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab Wintersemester 2019/20 ein

Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlagen:**

Anlage 1 : Fachspezifische Regelungen der Studienfächer

Anlage 1.1 Regelungen für das Studienfach „Mathematik“ (inkl. fachdidaktischer Anteile)

Anlage 1.2 Regelungen für das Studienfach „Physik“ (inkl. fachdidaktischer Anteile)

Anlage 1.3 Regelungen für das Studienfach „Musikpädagogik“ (inkl. fachdidaktischer Anteile)

Anlage 1.4 Regelungen für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ (inkl. fachdidaktischer Anteile)

Anlage 1.5 Regelungen für das Studienfach „Französisch“ (inkl. fachdidaktischer Anteile)

Anlage 1.6 Regelungen für das Studienfach „Spanisch“ (inkl. fachdidaktischer Anteile)

**Anlage 1.1 Regelungen für das Fach „Mathematik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 3. Juli 2019**

Diese Anlage gilt i.V.m. der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“) an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Rahmenordnung) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studienfach „Mathematik“ ist ein Fach im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

(2) Das Studium im Studienfach „Mathematik“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft (72 CP)
- Fachdidaktik (18 CP).

(3) Anhang 1.1.1 regelt den Studienverlauf, Anhang 1.1.2 stellt die zu erbringenden Prüfungsleistungen dar.

(4) Die Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Computerübung
- Vorlesung mit integrierter Übung.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Berechnung der Fachnote des Studienfaches**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 7

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.1 „Mathematik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Anhänge:**

Anhang 1.1.1: Studienverlaufsplan

Anhang 1.1.2: Modulliste

**Anhang 1.1.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Mathematik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (72 CP Fachwissenschaft und 18 CP Fachdidaktik)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtbereich (90 CP)				Σ 90 CP
		Fachwissenschaft (72 CP)		Fachdidaktik (18 CP)		
1. Jahr	1. Sem.	MGY1: Lineare Algebra, 12 + 6 CP		D1: Grundzüge der Mathematikdidaktik, 4 + 2 CP	D3: Stoffdidaktisch denken lernen, 3 CP	19
	2. Sem.		MGY2: Geometrie, 6 CP			14
2. Jahr	3. Sem.	MGY3: Analysis 1/2, 12 + 9 CP				12
	4. Sem.			D4: Lernprozesse in Mathematik analysieren und gestalten, 3 CP	12	
3. Jahr	5. Sem.	MGY5: Angewandte Mathematik, 6 CP		D5: Mathematisch Denken und Handeln, 3 + 3 CP		9
	6. Sem.	MGY7: Stochastik, 9 CP				12
4. Jahr	7. Sem.	MGY 4: Funktions- theorie, 9 CP	MGY8: Pro- seminar zur Differential- geometrie, 3 CP			12

CP: Credit Points, Sem. = Semester

**Anhang 1.1.2: Modullisten für das Studienfach „Mathematik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“**

1.1.2.a: Fachwissenschaft (Subject Discipline)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MGY1	Lineare Algebra	Linear Algebra	P	18	KP		PL: 1 SL: 1
MGY2	Geometrie	Geometry	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
MGY3	Analysis 1/2	Analysis 1/2	P	21	KP		PL: 1 SL: 1
MGY4	Funktionentheorie	Complex Analysis	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
MGY5	Angewandte Mathematik	Applied Mathematics	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
MGY7	Stochastik	Stochastics	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
MGY8	Proseminar zur Differentialgeometrie	Seminar Differential Geometry	P	3	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.1.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
D1	Grundzüge der Mathematikdidaktik	Main Features of Mathematics Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
D3	Stoffdidaktisch denken lernen	Content Analysis for Planning and Instructing Mathematics	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
D4	Lernprozesse in Mathematik analysieren und gestalten	Analysing and Arranging Mathematical Learning Processes (Teaching Practice)	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
D5	Mathematisch denken und handeln	Thinking and Acting Mathematically	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 1.2 Regelungen für das Fach „Physik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 (Physik/Elektrotechnik) am 26. Juni 2019**

Diese Anlage gilt i.V.m. der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“) an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Rahmenordnung) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studienfach „Physik“ ist ein Fach im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

(2) Das Studium im Studienfach „Physik“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft (72 CP)
- Fachdidaktik (18 CP).

(3) Anhang 1.2.1 regelt den Studienverlauf, Anhang 1.2.2 stellt die zu erbringenden Prüfungsleistungen dar.

(4) Die Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Laborpraktika und Übungen können nur in dem Semester absolviert bzw. wiederholt werden, in dem das entsprechende Modul angeboten wird.

(6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn ein alternatives deutschsprachiges Angebot wählbar ist.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt. Darüber hinaus werden Kurse als integrierte Veranstaltungen mit Vorlesungs-, Seminar-, Übungs- und Praktikumsanteilen durchgeführt. Lehrveranstaltungen können vollständig oder in Teilen unter Nutzung einer Lehr-Lernplattform online durchgeführt werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Berechnung der Fachnote des Studienfaches**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 7

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.2 „Physik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 201x in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Anhänge:**

Anhang 1.2.1: Studienverlaufsplan

Anhang 1.2.2: Modulliste

**Anhang 1.2.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Physik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (72 CP Fachwissenschaft und 18 CP Fachdidaktik)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft			Fachdidaktik	Σ 90 CP
		Pflichtbereich (68 CP)		Wahlpflichtbereich (4 CP)	Pflichtbereich (18 CP)	
1. Jahr	1. Sem.	EP1: Experimentalphysik 1 (Mechanik), 7 CP GP1: Grundpraktikum 1 (Mechanik), 3 CP	TP1: Theoretische Physik 1 (Mathematische Grundlagen), 7 CP			17
	2. Sem.	EP2: Experimentalphysik 2 (Elektrodynamik und Optik), 8 CP	GP2: Grundpraktikum 2 (Elektrodynamik und Optik), 3 CP			11
2. Jahr	3. Sem.	EP3: Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik), 7 CP	GP3: Grundpraktikum 3 (Atom- und Quantenphysik), 3 CP		PD1: Physikdidaktik 1 (Grundlagen), 5 CP	12
	4. Sem.	EP4: Experimentalphysik 4 (Thermodynamik und weiche Materie), 7 CP	GP4: Grundpraktikum 4 (Thermodynamik), 3 CP			13
3. Jahr	5. Sem.		TP2: Theoretische Physik für das Lehramt 2, 6 CP		PD2: Physikdidaktik 2 (Planung von Physikunterricht), 7 CP	13
	6. Sem.	EP6: Experimentalphysik 6 (Kern- und Elemen- tarteilchenphysik), 3 CP	TP3: Theoretische Physik für das Lehramt 3, 6 CP			9
4. Jahr	7. Sem.	EP5L: Experimentalphysik 5 (Kondensierte Materie), 5 CP		PP: Physikalisches Praktikum, 4 CP, oder WFL: Physikalisches Wahlfach, 4 CP	PD3: Physikdidaktik 3 (Konzeptionen von Physikunter- richt), 6 CP	15

CP: Credit Points, Sem. = Semester

**Anhang 1.2.2: Modullisten für das Studienfach „Physik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“**

1.2.2.a: Fachwissenschaft (Subject Discipline)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EP 1	Experimentalphysik 1 (Mechanik)	Experimental Physics 1 (Mechanics)	P	7	KP		PL: 0 SL: 2
EP 2	Experimentalphysik 2 (Elektrodynamik und Optik)	Experimental Physics 2 (Electrodynamics and Optics)	P	8	KP		PL: 1 SL: 1
EP 3	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik)	Experimental Physics 3 (Atomic- and Quantum Physics)	P	7	KP		PL: 1 SL: 1
EP 4	Experimentalphysik 4 (Thermodynamik und Weiche Materie)	Experimental Physics 4 (Thermodynamics)	P	7	KP		PL: 1 SL: 1
EP 5L	Experimentalphysik 5 (Kondensierte Materie)	Experimental Physics 5 (Condensed Matter Physics)	P	5	KP		PL: 1 SL: 1
EP 6	Experimentalphysik 6 (Kern- und Elementarteilchenphysik)	Experimental Physics 6 (Cores and Elementary Particles)	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
GP 1	Grundpraktikum 1 (Mechanik)	Introductory Laboratory Course 1 (Mechanics)	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
GP 2	Grundpraktikum 2 (Elektrodynamik und Optik)	Introductory Laboratory Course 2 (Electrodynamics and Optics)	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
GP 3	Grundpraktikum 3 (Atom- und Quantenphysik)	Laboratory Course for Experimental Physics 3 (Atomic- and Quantum Physics)	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
GP 4	Grundpraktikum 4 (Thermodynamik)	Laboratory Course for Experimental Physics 4 (Thermodynamics)	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
TP1	Theoretische Physik 1 (Mathematische Grundlagen)	Theoretical Physics 1 (Mathematical Methods)	P	7	KP		PL: 0 SL: 2
TP2	Theoretische Physik für das Lehramt 2	Theoretical Physics for Teachers 2	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
TP3	Theoretische Physik für das Lehramt 3	Theoretical Physics for Teachers 3	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
PP	Physikalisches Praktikum	Laboratory Course for Physics	WP	4	KP		PL: 0 SL: 2
WF L	Physikalisches Wahlfach		WP	4	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
PD1	Physikdidaktik 1 (Grundlagen)	Physics Education Research 1 (Principles)	P	5	KP		PL: 1 SL: 1
PD2	Physikdidaktik 2 (Planung von Physikunterricht)	Physics Education Research 2 (Design of Physics Teaching Units)	P	7	KP		PL: 1 SL: 1
PD3	Physikdidaktik 3 (Konzeptionen von Physikunterricht)	Physics Education Research 3 (Concepts for Physics Teaching Units)	P	6	KP		PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

## **Anlage 1.3 Regelungen für das Fach „Musikpädagogik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 10. Juli 2019**

Diese Anlage gilt i.V.m. der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“) an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019.

### § 1

#### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Rahmenordnung) geregelt.

### § 2

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studienfach „Musikpädagogik“ ist ein Fach im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

(2) Das Studium im Studienfach „Musikpädagogik“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft (72 CP)
- Fachdidaktik (18 CP).

(3) Anhang 1.3.1 regelt den Studienverlauf, Anhang 1.3.2 stellt die zu erbringenden Prüfungsleistungen dar.

(4) Die Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Arten durchgeführt:

- Einzelunterricht
- Kleingruppenunterricht

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 1.3.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsaus-

schuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

(1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens an der Hochschule für Künste Bremen erbracht wurden, werden anerkannt.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 6

### **Gesamtnote des Studienfaches**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.3 „Musikpädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Anhänge:**

Anhang 1.3.1: Studienverlaufsplan

Anhang 1.3.2: Modulliste

Anhang 1.3.3: Weitere Prüfungsformen

**Anhang 1.3.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (72 CP Fachwissenschaft und 18 CP Fachdidaktik)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtbereich					Σ 90 CP	
		Fachwissenschaft (72 CP)			Fachdidaktik (18 CP)			
1. Jahr	1. Sem.	BM Os/Gy 3: Musikwissenschaftliches Propädeutikum, 6 CP	BM Os/Gy 12: Musikpraxis I, 9 CP	BM Os/Gy 13: Musiktheorie I, 6 CP	BM Os/Gy 16: Historische/Systematische Musikwissenschaft I 9 CP	BM Os/Gy 4: Einführung in die Musikpädagogik 3 CP		18
	2. Sem.							15
2. Jahr	3. Sem.	BM Os/Gy 14: Musikpraxis II, 9 CP	BM Os/Gy 15: Musiktheorie II, 3 CP	BM Os/Gy 20: Historische / Systematische Musikwissenschaft II, 3 CP	BM Os/Gy 17: Musik & Medien, 3 CP	BM Os/Gy 18: Musikdidaktik (Praxisorientierte Elemente), 3 CP		13,5
	4. Sem.							7,5
3. Jahr	5. Sem.	BM Os/Gy 19: Musikpraxis III, 9 CP	MM Os/Gy 3: Musikwissenschaft I, 3 CP		MM Os/Gy1: Schulbezogene Musikpraxis 3 CP	BM 21 Os/Gy: Musikpädagogik I, 3 CP	MM Os/Gy 2: Musikdidaktik I, 3 CP	16,5
	6. Sem.		BM Os/Gy 22: Historische/Systematische Musikwissenschaft III, 3 CP			BM Os/Gy 23: Musikpädagogik II, 3 CP		10,5
4. Jahr	7. Sem.	MM Os/Gy 5: Musikwissenschaft II, 3 CP			MM Os/GY 9: Musikwissenschaft III, 3 CP	MM Os/Gy 8: Musikdidaktik III, 3 CP		9

CP: Credit Points, Sem. = Semester

**Anhang 1.3.2: Modullisten für das Studienfach „Musikpädagogik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“**

1.3.2.a: Fachwissenschaft (Subject Discipline)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP/KP	PL/SL (Anzahl)
BM 3	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	Introduction to Musicology	P	6	TP	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, 1 CP	PL: 3 SL: 0
						Vorlesung zur Musikgeschichte, 3 CP	
						Einführung in die Systematik, 2 CP	
BM 12 Os/Gy	Musikpraxis I	Musical Practice I	P	9	KP	Hauptfach, 3 CP	PL: 4 SL: 0
						Nebenfach, 2 CP	
						Musik und Bewegung, 3 CP	
						Stimmbildung, 1 CP	
BM 13 Os/Gy	Musiktheorie I	Music Theory I	P	6	KP	Musiktheorie, 3 CP)	PL: 3 SL: 0
						Gehörbildung, 1 CP	
						Jazztheorie, 2 CP	
BM 14 Os/Gy	Musikpraxis II	Musical Practice I	P	9	KP	Hauptfach, 3 CP)	PL: 4 SL: 0
						Nebenfach, 2 CP	
						Ensemblespiel, 3 CP	
						Stimmbildung Gruppe, 1 CP	
BM 15 Os/Gy	Musiktheorie II	Music Theory II	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
BM 16 Os/Gy	Historische/Systematische Musikwissenschaft I	Historical/Systematic Musicology I	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
BM 17	Musik & Medien	Music & Media	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
BM 19 Os/Gy	Musikpraxis III	Musical Practice III	P	9	KP	Hauptfach, 3 CP	PL: 3 SL: 0
						Chorleitung, 3 CP	
						Komposition/Arrangement, 3 CP	
BM 20 Os/Gy*	Historische/Systematische Musikwissenschaft II	Historical/Systematic Musicology II	WP	3	MP		PL: 1* SL: 0
BM 22 Os/Gy*	Historische/Systematische Musikwissenschaft III	Historical/Systematic Musicology III	WP	3	MP		PL: 0 SL: 1*
MM Os/Gy 1	Schulbezogene Musikpraxis	Musical Practice in School Settings	P	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	PL: 2 SL: 0
						Chor-/Ensembleleitung, 2 CP	
MM Os/Gy 3	Musikwissenschaft I	Musicology I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MMOs/Gy 5	Musikwissenschaft II	Musicology II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
MM Os/GY 9	Musikwissenschaft III	Musicology III	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

\*In einem der Module BM20 und BM22 ist die Historische, in dem anderen die Systematische Musikwissenschaft zu studieren. Im Modul BM20 muss in jedem Fall eine Prüfungsleistung erbracht werden, im Modul BM22 eine Studienleistung, die in der jeweils anderen Teildisziplin geleistet werden muss.

### 1.3.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
BM 4 Os/Gy	Einführung in die Musikpädagogik	Introduction to Music Education	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
BM 18 Os/Gy	Musikdidaktik (Praxisorientierte Elemente)	Music Didactics	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
BM 21 Os/Gy	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
BM 23 Os/Gy	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
MM Os/Gy 2	Musikdidaktik I	Music Didactics I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Os/Gy 8	Musikdidaktik III	Music Didactics III	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### Anhang 1.3.3: Weitere Prüfungsformen

Als fachspezifische Prüfungsformen sind möglich:

- künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder in der Ensembleleitung.
- künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

## **Anlage 1.4 Regelungen für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 10. Juli 2019**

Diese Anlage gilt i.V.m. der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“) an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019.

### § 1

#### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Rahmenordnung) geregelt.

### § 2

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ ist ein Fach im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

(2) Das Studium im Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft (72 CP)
- Fachdidaktik (18 CP).

(3) Anhang 1.4.1 regelt den Studienverlauf, Anhang 1.4.2 stellt die zu erbringenden Prüfungsleistungen dar.

(4) Die Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Die Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in der folgenden Art durchgeführt:

- empirisches Lehrforschungsseminar

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 1.4.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsaus-

schuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 6

### **Gesamtnote des Studienfachs**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.4 „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Anhänge:**

Anhang 1.4.1: Studienverlaufsplan

Anhang 1.4.2: Modulliste

Anhang 1.4.3: Weitere Prüfungsformen

**Anhang 1.4.1. Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (72 CP Fachwissenschaft und 18 CP Fachdidaktik)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft				Fachdidaktik		Σ 90 CP	
		Wahlpflichtbereich (21 CP)				Pflichtbereich (18 CP)			
		Pflichtbereich (51 CP)							
1. Jahr	1. Sem.	Rel 1.2 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, 3 CP	Rel 1.3 Einführung in die Religionswissenschaft und Religionspädagogik, 6 CP	Rel 2.2 Einführung in die Analyse biblischer Literaturen mit eigenständiger Vertiefung, 9 CP	Rel 3.2 Einführung in drei religiöse Traditionen mit Schwerpunkt Christentum und Islam, 9 CP		Rel FD 1.1 Grundfragen religiöser Bildung Gymnasium/Oberschule, 6 CP	18	
	2. Sem.							15	
2. Jahr	3. Sem.					Rel 5.1 Allgemeine Christentumsgeschichte: Einführung in Methoden und Theorien der Geschichtsschreibung mit eigenständiger Vertiefung, 9 CP oder Rel 5.2 Allgemeine Christentumsgeschichte: Einführung in Methoden und Theorien der Geschichtsschreibung, 6 CP	Rel 6.1 Methoden der qualitativen Religionsforschung mit eigenständiger Vertiefung, 9 CP oder Rel 6.2 Methoden der qualitativen Religionsforschung, 6 CP	Rel 7.3 Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen mit eigenständiger Vertiefung, 9 CP oder Rel 7.4 Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen, 6 CP	12
	4. Sem.								12
3. Jahr	5. Sem.	Rel 8.1 Globale Religionsgeschichte I, 3 CP		Rel 9.1 Analyse religiöser Gegenwartskultur in digitalen Medien: Einführung, 3 CP			Rel FD 3.3 Kompetenzzorientierte Unterrichtsplanung, 3 CP	Rel FD 4.1 Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität, 6 CP	12
	6. Sem.	Rel 2.3 Analyse christlicher Literaturen, 3 CP		Rel 9.2 Analyse religiöser Gegenwartskultur in digitalen Medien: Spezialisierung, 3 CP					9
4. Jahr	7. Sem.	Rel 13.1 Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen, 6 CP		Rel 13.2 Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen, 6 CP					12

CP: Credit Points, Sem. = Semester

**Anhang 1.4.2: Modullisten für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“**

1.4.2.a: Fachwissenschaft (Subject Discipline)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel 1.2	Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Introduction to scientific method and academic writing	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
Rel 1.3	Einführung in die Religionswissenschaft und Religionspädagogik	Introduction to the study of religion and related didactics	P	6	TP	Teil 1, 3 CP	PL: 1 SL: 1
						Teil 2, 3 CP	PL: 1 SL: 1
Rel 2.2	Einführung in die Analyse biblischer Literaturen mit eigenständiger Vertiefung	Introduction to the analysis of Biblical literatures with term paper	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 2.3	Analyse außerchristlicher Literaturen	Analysis of non-Christian religious literatures	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
Rel. 3.2	Einführung in drei religiöse Traditionen mit Schwerpunkt Christentum und Islam	Introduction to three religious traditions with focus on Christianity and Islam	P	9	KP		PL: 0 SL: 3
Rel 5.1	Allgemeine Christentumsgeschichte: Einführung in Methoden und Theorien der Geschichtsschreibung mit eigenständiger Vertiefung	History of Christianity: Introduction to methods and theories of historiography with term paper	WP	9	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 5.2	Allgemeine Christentumsgeschichte: Einführung in Methoden und Theorien der Geschichtsschreibung	History of Christianity: Introduction to methods and theories of historiography	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 6.1	Methoden der qualitativen Religionsforschung mit eigenständiger Vertiefung	Qualitative methods in the study of religion with term paper	WP	9	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 6.2	Methoden der qualitativen Religionsforschung	Qualitative methods in the study of religion	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 7.3	Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen mit eigenständiger Vertiefung	School education, religion, and society: Theories and analyses with term paper	WP	9	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 7.4	Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen	School education, religion, and society: Theories and analyses	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 8.1	Globale Religionsgeschichte	Global History of Religions	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
Rel 9.1	Analyse religiöser Gegenwartskultur in digitalen Medien: Einführung	Analysis of contemporary religious culture in digital media: Introduction	P	3	KP		PL: 1 SL: 1

Rel 9.2	Analyse religiöser Gegenwartskultur in digitalen Medien: Spezialisierung	Analysis of contemporary religious culture in digital media: specialization	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
Rel 13.1	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen	Academic perspectives on comparative studies on religion in school	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 13.2	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen	Perspectives on religious-historical studies in school	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

#### 1.4.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 1.1	Grundfragen religiöser Bildung Gymnasium/Oberschule	Fundamental issues in the teaching of religion (Secondary school)	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel FD 2.3	Fachdidaktische Praxis	Religion-related didactics in practice	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
Rel FD 3.3	Kompetenzorientierte Unterrichtsplanung	Competence-based planning of teaching about religion	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
Rel FD 4.1	Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität	Didactical concepts for dealing with religious and ethic plurality	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

#### Anhang 1.4.3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio gemäß § 5 Absatz 8 AT WB.
- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Anders als z.B. bei einer Hausarbeit geht es um die kritische Reflexion des Themas (auch z.B. im Lichte des Ausgangspunktes). Daher sollte am Anfang des Essays im ersten Abschnitt eine sinnvolle These vertreten werden. Bildet ein Text die Basis des Essays, so ist dieser zunächst in seinen historischen oder wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, dann inhaltlich in seinen zentralen Aussagen darzustellen und schließlich einer selbstständigen kritischen Diskussion bzw. historiographischen Interpretation zu unterziehen. Allgemeines Ziel des Essays ist eine kritische Reflexion eines wissenschaftlichen Themas. Am Ende sollte man zu einem Urteil kommen.

## **Anlage 1.5 Regelungen für das Fach „Französisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 10. Juli 2019**

Diese Anlage gilt i.V.m. der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“) an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019.

### § 1

#### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Rahmenordnung) geregelt.

### § 2

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Studienfach „Französisch“ ist ein Fach im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.
- (2) Das Studium im Studienfach „Französisch“ gliedert sich wie folgt:
  - Fachwissenschaft (72 CP)
  - Fachdidaktik (18 CP).
- (3) Anhang 1.5.1 regelt den Studienverlauf, Anhang 1.5.2 stellt die zu erbringenden Prüfungsleistungen dar.
- (4) Die Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

### § 3

#### **Prüfungen**

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 1.5.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird eine sinnvolle Reihenfolge der Module dringend empfohlen

#### § 6

### **Berechnung der Fachnote des Studienfaches**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.5 „Französisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Anhänge:**

Anhang 1.5.1: Studienverlaufsplan

Anhang 1.5.2: Modulliste

Anhang 1.5.3: Weitere Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen

**Anhang 1.5.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Französisch“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (72 CP Fachwissenschaft und 18 CP Fachdidaktik)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden

		Fachwissenschaft				Fachdidaktik	∑ 90 CP	
		Pflichtbereich (54 CP)			Wahlpflichtbereich (18 CP)	Pflichtbereich (18 CP)		
1. Jahr	1. Sem.	A1: Basismodul Linguistik, 6 CP	A2: Basismodul Literaturwissenschaft, 6 CP	A3a: Basismodul Landeswissenschaft a, 3 CP	A4: Basismodul Sprachpraxis, 9 CP		15	
	2. Sem.					FD1: Basismodul Fachdidaktik, 6 CP	15	
2. Jahr	3. Sem.	B2a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft a, 3 CP		B3a: Aufbaumodul Sprachpraxis a, 4 CP		FD2: Aufbaumodul Fachdidaktik, 6 CP	13	
	4. Sem.	B2b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft b, 3 CP		A3b: Basismodul Landeswissenschaft b, 3 CP		B1.1 oder B1.2 oder B1.3, 6 CP	12	
3. Jahr	5. Sem.	B3b: Aufbaumodul Sprachpraxis b, 5 CP				FD3: Profilmodul Fachdidaktik, 6 CP	11	
	6. Sem.	C4: Profilmodul Sprachpraxis, 6 CP			C1a oder C1b oder C2.1a oder C2.1b, 6 CP			12
4. Jahr	7. Sem.	C5: Professionalisierungsmodul Sprachpraxis, 6 CP			C1a oder C1b oder C2.1a oder C2.1b, 6 CP			12

CP: Credit Points, Sem. = Semester

**Anhang 1.5.2: Modullisten für das Studienfach „Französisch“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“**

1.5.2.a: Fachwissenschaft (Subject Discipline)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A1	Basismodul Linguistik	Foundation Module Linguistics: „Introduction into French Linguistics“	P	6	TP	A1a: 3 CP A1b: 3 CP	PL: 2 SL: 2
A2	Basismodul Literaturwissenschaft	Foundation Module Literary Studies	P	6	TP	A2a: 3 CP A2b: 3 CP	PL: 2 SL: 2
A3a	Basismodul Landeswissenschaft a	Basis Module of Area Studies	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
A3b	Basismodul Landeswissenschaft b	Basic Module of Area Studies	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
A4	Basismodul Sprachpraxis	Foundation Module Language Practice	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
B1.1	Aufbaumodul Linguistik „Kontrastive Linguistik – Deutsch – Französisch“	Advanced Module Linguistics „Contrastive Linguistics – German – French“	WP (1 aus 3)	6	KP		PL: 1 SL: 2
B1.2	Aufbaumodul Linguistik „Sprache und Beruf – Grundlagen der Angewandten Linguistik“	Language and Profession – Fundamentals of Applied Linguistics for Students of Romance Philology		6	KP		PL: 1 SL: 1
B1.3	Aufbaumodul Linguistik „Variation und Wandel des Französischen“	Advanced Module Linguistics „Variation and Change of French“		6	KP		PL: 1 SL: 2
B2a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft a „Textanalyse“ (Seminar)	Advanced Module Literary Studies a	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
B2b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft b (Selbststudieneinheit)	Advanced Module Literary Studies b	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
B3a	Aufbaumodul Sprachpraxis a	Advanced Module Language Practice a	P	4	KP		PL: 2 SL: 0
B3b	Aufbaumodul Sprachpraxis b	Advanced Module Language Practice b	P	5	MP		PL: 1 SL: 0
C1a	Profilmodul Linguistik a: „Linguistische Aspekte des Französischen“	Profile Module Linguistics a: „Linguistic Aspects of French“	WP (2 aus 4)	6	KP		PL: 1 SL: 1
C1b	Profilmodul Linguistik b „Frankophonie: sprachliche Dimensionen“	Profile Module Linguistics b: „Francophonie: Linguistic Dimensions“		6	KP		PL: 1 SL: 1
C2.1a	Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft a: „Literatur, Kultur, Medien und Theorien“	Profile Module Literary and Cultural Studies a: „Literature, Culture, Media and Theories“		6	KP		PL: 1 SL: 1

C2.1b	Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft b: „Frankophonie: literarische und kulturelle Dimensionen“	Profile Module Literary and Cultural Studies b: „Frankophonie“ – Literary and Cultural Dimensions“		6	KP		PL: 1 SL: 1
C4	Profilmodul Sprachpraxis	Profile Module Language Practice	P	6	KP		PL: 3 SL: 1
C5	Professionalisierungsmodul Sprachpraxis	Professional Language Acquisition Module	P	6	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### 1.5.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD1	Basismodul Fachdidaktik: „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts“	Foundation Module French Language Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
FD2	Aufbaumodul Fachdidaktik: Ausgewählte Aspekte des Französischunterrichts + praktische Anteile	Extension Module French Language Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
FD3	Profilmodul Fachdidaktik: Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	Learning Conditions and Innovation in French Language Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

## **Anhang 1.5.3: Weitere Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen**

### **a) Weitere Prüfungsformen**

Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Vorgaben der §§ 5 bis 8 des AT WB und konkretisieren und erweitern diese um nachfolgend genannte Punkte:

1. Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierenden und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
2. Portfolio, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlich und mündlich dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden.
3. Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen. Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten schriftliche Tests und 30 Minuten mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den europäischen Referenzrahmen richtet.

### **b) Formen von Studienleistungen**

Die Formen der Studienleistungen entsprechen den von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen gemäß den Vorgaben der §§ 6 bis 8 des AT WB. Die nachstehende Liste konkretisiert und erweitert diese:

1. Praktikumsbericht oder Bericht von Hospitationen im Umfang von bis zu 20 Seiten. Auch Bericht über Tätigkeit und Erfahrungen als Tutorin oder Tutor.
2. Projektarbeit als Entwicklung, Durchführung, Präsentation und Auswertung im Team mit einer schriftlichen Dokumentation.
3. Erstellung eines Protokolls einer Lehrveranstaltungssitzung mit Vortrag, Dokumentation und Einspeisung in Stud.IP.
4. Vorbereitete Moderation einer Diskussionssitzung oder Präsentation und Moderation eines Gastvortrags in einer Lehrveranstaltung von 90 Minuten oder in einer öffentlichen Veranstaltung in Kooperation mit Lehrveranstaltungen.
5. Regelmäßige aktive Teilnahme mit kleinen Rede- und Schriftbeiträgen an der Lehrveranstaltung und/oder Teilnahme an einem Tutorium.
6. Schriftlicher Lektüretest von maximal 90 Minuten Dauer oder mündlicher Lektüretest von maximal 15 Minuten Dauer pro Studierenden zur Überprüfung der selbstständigen Lektürearbeit.

Wenn mündliche Gruppentests für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden am mündlichen Test teilnehmenden Studierenden anteilig etwa 15 Minuten Dauer ergeben, durchgeführt werden.

## **Anlage 1.6 Regelungen für das Fach „Spanisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 10. Juli 2019**

Diese Anlage gilt i.V.m. der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“) an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019.

### § 1

#### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Rahmenordnung) geregelt.

### § 2

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studienfach „Spanisch“ ist ein Fach im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

(2) Das Studium im Studienfach „Spanisch“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft (72 CP)
- Fachdidaktik (18 CP).

(3) Anhang 1.6.1 regelt den Studienverlauf, Anhang 1.6.2 stellt die zu erbringenden Prüfungsleistungen dar.

(4) Die Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher und spanischer Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 1.6.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 6

### **Berechnung der Fachnote des Studienfaches**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.6 „Spanisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 11. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Anhänge:**

Anhang 1.6.1: Studienverlaufsplan

Anhang 1.6.2: Modulliste

Anhang 1.6.3: Weitere Prüfungsformen

**Anhang 1.6.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Spanisch“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (72 CP Fachwissenschaft und 18 CP Fachdidaktik)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden

		Fachwissenschaft				Fachdidaktik	∑ 90 CP
		Pflichtbereich (60 CP)			Wahlpflichtbereich (12 CP)	Pflichtbereich (18 CP)	
1. Jahr	1. Sem.	A1: Basismodul Linguistik, 6 CP	A2: Basismodul Literaturwissenschaft, 6 CP	A3a: Basismodul Landeswissenschaft a, 3 CP	A4: Basismodul Sprachpraxis, 9 CP		15
	2. Sem.					FD1: Basismodul Fachdidaktik, 6 CP	15
2. Jahr	3. Sem.	B1a: Aufbaumodul Linguistik a, 3 CP	B1b: Aufbaumodul Linguistik b, 3 CP	B2a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft a „Textanalyse“, 3 CP		FD2: Aufbaumodul Fachdidaktik, 6 CP	15
	4. Sem.	B2b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft b, 6 CP		B3: Aufbaumodul Sprachpraxis, 6 CP			12
3. Jahr	5. Sem.	C3: Profilmodul Sprachpraxis 6, CP				FD3: Profilmodul Fachdidaktik, 6 CP	12
	6. Sem.	A3b: Basismodul Landeswissenschaft b, 3 CP				C1a oder C1b oder C2a oder C2b, 6 CP	9
4. Jahr	7. Sem.	C4: Professionalisierungsmodul Sprachpraxis, 6 CP				C1a oder C1b oder C2a oder C2b, 6 CP	12

CP: Credit Points, Sem. = Semester

**Anhang 1.6.2: Modullisten für das Studienfach „Spanisch“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“**

1.6.2.a: Fachwissenschaft (Subject Discipline)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A1	Basismodul Linguistik	Foundation Module Linguistic	P	6	TP	A1a: 3 CP A1b: 3 CP	PL: 2 SL: 2
A2	Basismodul Literaturwissenschaft	Founding Module Literary Studies	P	6	TP	A2a: 3 CP A2b: 3 CP	PL: 2 SL: 2
A3a	Basismodul Landeswissenschaft a	Foundation Module Social History/ Cultural Studies	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
A3b	Basismodul Landeswissenschaft b	Basic Module of Area Studies	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
A4	Basismodul Sprachpraxis	Foundation Language Acquisition module	P	9	TP	A4a: 3 CP A4b: 3 CP	PL: 2 SL: 0
B1a	Aufbaumodul Linguistik a „Kontrastive Linguistik: Spanisch-Deutsch“	Advanced Module Linguistics „Contrastive Linguistics: Spain-German“	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
B1b	Aufbaumodul Linguistik b (Selbststudieneinheit)	Advanced Module Linguistics b (Self-Study Unit)	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
B2a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft a „Textanalyse“ (Seminar)	Advanced Module Literary Studies a „Textanalysis“	P	3	KP		PL: 1 SL: 2
B2b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft b (Selbststudieneinheit)	Advanced Module Literary Studies b (Self-Study Unit)	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
B3	Aufbaumodul Sprachpraxis	Advanced Language Acquisition Module	P	6	KP		PL: 3 SL: 1
C1a	Profilmodul Linguistik a	Profile Module Linguistics a	WP (2 aus 4)	6	KP		PL: 1 SL: 1
C1b	Profilmodul Linguistik b	Profile Module Linguistics b		6	KP		PL: 1 SL: 1
C2a	Profilmodul Literaturwissenschaft a: Spanischsprachige Literaturen von der Renaissance bis zur Gegenwart	Profile Module Literary Studies a: Spanish Literatures from the Renaissance until Contemporary Literature		6	KP		PL: 1 SL: 2
C2b	Profilmodul Literaturwissenschaft b: Literatur und Film	Profile Module b: Literature and Film		6	KP		PL: 1 SL: 2
C3	Profilmodul Sprachpraxis	Profile Module Language Practice	P	6	KP		PL: 3 SL: 3
C4	Professionalisierungsmodul Sprachpraxis	Professional Language Acquisition module	P	6	KP		PL: 2 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### 1.6.2.b Fachdidaktik (Subject Didactics)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD1	Basismodul Fachdidaktik: „Didaktische Grundlagen des Spanischunterrichts“	Foundation Module French Language Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
FD2	Aufbaumodul Fachdidaktik: Ausgewählte Aspekte des Spanischunterrichts + praktische Anteile	Extension Module French Language Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
FD3	Profilmodul Fachdidaktik: Lernbedingungen und Innovationen im Spanischunterricht	Learning Conditions and Innovation in French Language Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### Anhang 1.6.3: Weitere Prüfungsformen

- Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen. Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten schriftliche Tests und 30 Minuten mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testanteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den europäischen Referenzrahmen richtet.
- Praktikumsbericht oder Bericht von Hospitationen im Umfang von bis zu 20 Seiten. Auch Bericht über Tätigkeit und Erfahrungen als Tutorin oder Tutor.
- Projektarbeit als Entwicklung, Durchführung, Präsentation und Auswertung im Team mit einer schriftlichen Dokumentation.
- Erstellung eines Protokolls einer Lehrveranstaltungssitzung mit Vortrag, Dokumentation und Einspeisung in Stud-IP.
- Vorbereitete Moderation einer Diskussionssitzung oder Präsentation und Moderation eines Gastvortrags in einer Lehrveranstaltung von 90 Minuten oder in einer öffentlichen Veranstaltung in Kooperation mit Lehrveranstaltungen.
- Regelmäßige aktive Teilnahme mit kleinen Rede- und Schriftbeiträgen an der Lehrveranstaltung und/oder Teilnahme an einem Tutorium.
- Schriftlicher Lektüretest von maximal 90 Minuten Dauer oder mündlicher Lektüretest von maximal 15 Minuten Dauer pro Studierenden zur Überprüfung der selbstständigen Lektürearbeit.



**Zugangs- und Zulassungsordnung für das Weiterbildende Studium  
mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für  
das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“  
an der Universität Bremen**

Vom 18. Juni 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Juli 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurtitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“) mit einem Studiumumfang von 90 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 2

**Zugangsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ sind:

- a. Nachweis eines Abschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule (in der Regel Master, Diplom oder Magister)
  - oder, in besonders begründeten Ausnahmefällen, Nachweis eines Masterabschlusses einer Fachhochschule,
  - oder Nachweis einer „Lehrbefähigung in einem Fach“ nach § 6a Absatz 5 Brem-LAG.
- b. Erklärung der Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen, dass der (Fach-)Hochschulabschluss einem schulspezifischen Mangelfach entspricht.
- c. Nachweis einer berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

e. Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Fachs laut Anlage 1.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen angeben, für welches Fach sie sich bewerben möchten. Es können bis zu drei Fächer angegeben werden. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als ein Fach angegeben hat, legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest, in welcher Reihenfolge die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen soll.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

### § 3

#### **Zulassung und Studienbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ werden zum jeweiligen Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Der Studienbeginn ist der 1. Oktober. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

### § 4

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform (als Kopien) beizufügen.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen,
- weitere Nachweise gemäß Anlage zu dieser Ordnung

(4) Nach erfolgter Zulassung müssen die Originale der Nachweise oder amtlich beglaubigte Kopien der Originale eingereicht werden. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 5

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Zugangskommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Zugangskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zugangskommission werden vom Zentrumsrat benannt. Sie besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden in der Zugangskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 10. Juli 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlage**

Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Studienfächer „Mathematik“, „Physik“, „Musikpädagogik“, „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“, „Französisch“ und „Spanisch“.

**Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Studienfächer „Mathematik“, „Physik“, „Musikpädagogik“, „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“, „Französisch“ und „Spanisch“.**

**1. Für das Studienfach „Mathematik“ wird vorausgesetzt:**

Nachweis über die durchgeführte Selbsteinschätzung der mathematischen Fähigkeiten. Diesen Test können Bewerberinnen und Bewerber an ihrem Computer durchführen. Link: <https://www.matheselbsttest.uni-bremen.de/>

**2. Für das Studienfach „Physik“ wird vorausgesetzt:**

Keine weiteren Voraussetzungen.

**3. Für das Studienfach „Musikpädagogik“ wird vorausgesetzt:**

Nachweis der künstlerischen Befähigung. Es gilt die Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen vom 1. Februar 2017 in der jeweils gültigen Fassung. An anderen Hochschulen erbrachte Aufnahmeprüfungen können anerkannt werden, sofern sie in Anspruch und Umfang als gleichwertig zu betrachten sind und nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

**4. Für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ wird vorausgesetzt:**

Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder das Latinum. Die Englischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat.

**5. Für das Studienfach „Französisch“ wird vorausgesetzt:**

Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des GER. Die Französischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Französischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Französischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat

**6. Für das Studienfach „Spanisch“ wird vorausgesetzt:**

Spanischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des GER. Die Spanischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Spanischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Spanischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat